

Vorsicht Webseiten-Betreiber !

Social-Plugins & externe Tracking-Tools sind nicht rechtskonform gemäß EuGH

Mit der am 25.5.2018 in Kraft getretenen DSGVO hat sich einiges in Bewegung gesetzt. Mitte Juli 2019 sprach der Europäische Gerichtshof (EuGH) nun ein Machtwort und spricht von der „gemeinsamen Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO, wenn es um die Einbindung von „Facebook-Like-Buttons“ geht, die nicht datenschutzkonform sind. Durch diese Gerichtsentscheidung des EuGH im Juli 2019 ändert sich die Rechtslage bei der Einbindung von externen Tools wie Social-Plugins oder Tracking Tools wie Google Analytics. Das Urteil hatte sogleich Konsequenzen für weitere Webseiten-Betreiber, die durch das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) mit Bußgeldverfahren überrascht wurden, weil diese Google Analytics, Double Click und Criteo eingebunden haben.

Auch wenn sich die Gerichtsentscheidung nur auf den „Like-Button“ von Facebook bezieht, gelten die Ausführungen grundsätzlich 1:1 für alle externen Tools, die ein Webseiten-Betreiber bei sich einbindet und die personenbezogene Daten übertragen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat vor Kurzem entschieden, dass sich eine Aufsichtsbehörde aussuchen kann, ob sie gegen Facebook oder den Webseiten-Betreiber vorgeht. Im Zweifelsfall muss der Webseiten-Betreiber das Bußgeld bezahlen und nicht der Tool-Anbieter.

Die „Joint-Controllershship-Vereinbarung“, die Facebook für Fanpages anbietet, ist nach Einschätzung der deutschen Datenschutzbehörde nicht ausreichend. Andere Anbieter offerieren hingegen gar keine Vereinbarungen.

Das Plugin „Shariff“ des Heise-Verlages bietet eine 2-Klick-Lösung und damit eine ausdrückliche Zustimmung an. Alternativ gibt es die üblichen Cookie-Banner. **Beide Lösungen führen nicht zur Rechtmäßigkeit !** Nur wenn eine umfassende und transparente Information über Art, Inhalt und Umfang der Tool-Anbieter Daten verarbeitet erfolgt, kann eine Einwilligung wirksam werden , was bei beiden Lösungen jedoch nicht gegeben ist und damit rechtswidrig ist und bleibt. Der Webseiten-Betreiber weiss nicht genau, was das von ihm eingesetzte Tool in letzter Instanz macht und kann damit auch keine Abwägung der berechtigten Interessen vornehmen. **Trotzdem dokumentiert der Webseiten-Betreiber bei Nutzung des „Shariff“-Plugins, dass er alles ihm Mögliche getan hat.** Eine Alternative mit gesetzlicher Gradwanderung und damit ist zu überdenken, was man wirklich braucht. Das BayLDA differenziert unbegreiflicherweise zwischen einzelnen Tools , so dass Einbindungen von Google Fonts (externe Schriftarten) unproblematisch sind, ebenso die Einbindung von Matomo anstelle von Google-Analytics.

Autor: Jess Dez. 2019